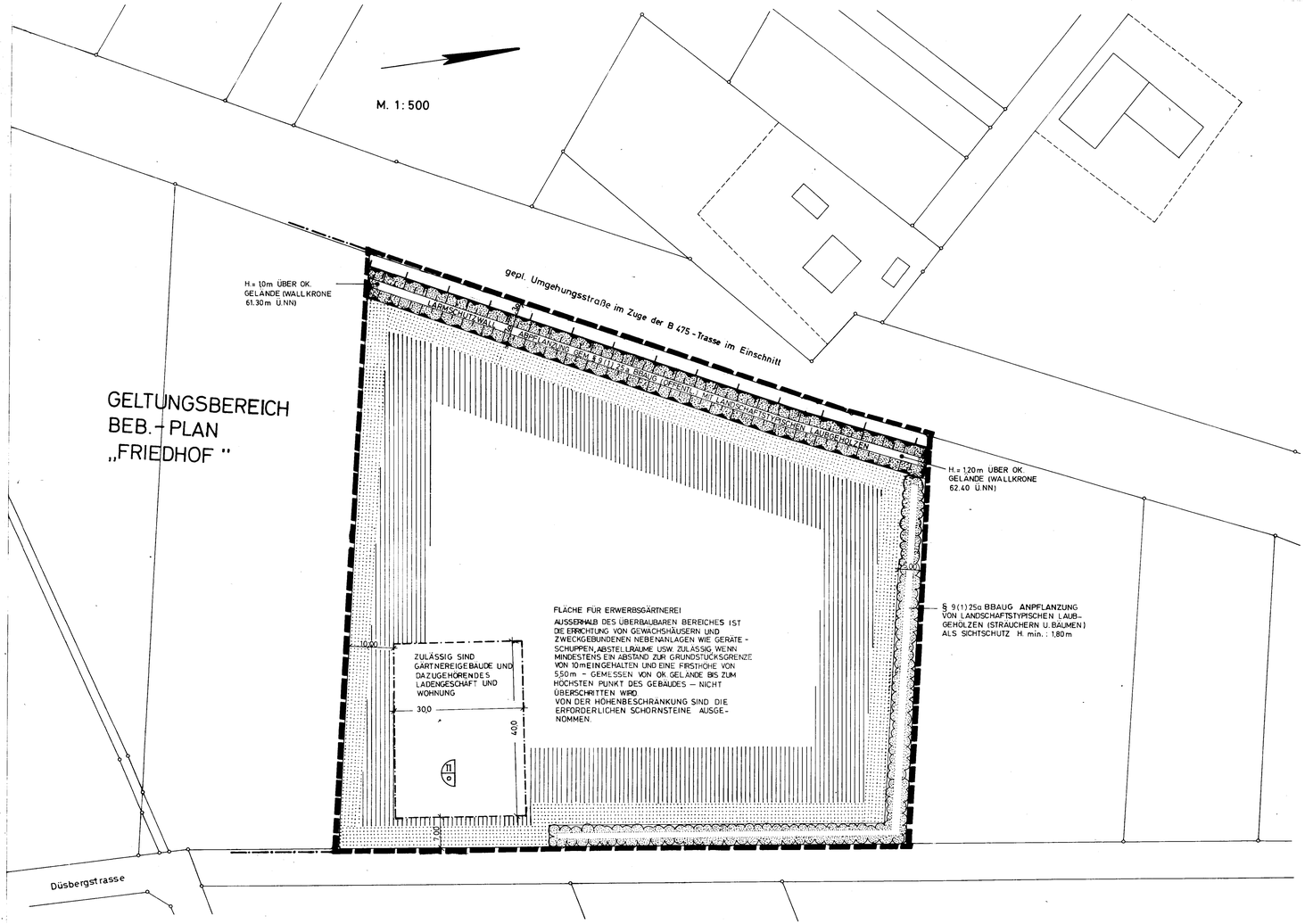

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planung wird hiermit bestätigt.

Dieser Bebauungsplan wurde von der ARGE Planungsbüro Nolte - Hütker und Pätzold entworfen.

Osnabrück, den 13.1.1981

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Sassenberg vom aufgestellt worden. Der Beschluß ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß Beschluß des Rates der Stadt Sassenberg vom gem. § 2 a (6) BBauG für die Dauer eines Monats von bis einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am im Amtl. Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf ortsüblich bekanntgegeben.

Sassenberg, den

Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Sassenberg hat über die zu diesem Bebauungsplan vorgebrachten Anregungen und Bedenken am beschlossen und diesen Bebauungsplan in der gleichen Sitzung gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Sassenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom unter dem AZ.: genehmigt worden.

Münster, den

Der Regierungspräsident i.A.

Dieser Bebauungsplan liegt gem. § 12 BBauG ab öffentlich aus. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Sassenberg, den

Stadtdirektor

Unterrichtungsgrundlagen

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. 1979 S. 594/SGV.NW. 2023).

II. §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBL.I,S.2256) zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBL. 1979 I, S.949).

III. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBL. I,S.1763).

IV. Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBL. I,S.21).

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL ——— ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE ——— o = OFFEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
ANLAGE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES B.Im.Sch.G (LÄRMSCHUTZWALL)
ERWERBSGÄRTNEREI
BAUGRENZE
BEREICH OHNE EIN-U AUSFAHRT
LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG OHNE TÜR UND TOR
GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
GRÜNFLÄCHE (PRIVAT)

BEBAUUNGSPLAN

FRIEDHOF SASSENBERG ERWEITERUNG

STADT SASSENBERG

BEARBEITET : ARGE PLANUNGSBÜRO
NOLTE - HÜTKER UND PÄTZOLD

Osnabrück,den 13.1.1981

ERGÄNZT : STADT SASSENBERG IM OKTOBER 1982